VERORDNUNG (EWG) Nr. 3199/81 DES RATES

vom 9. November 1981

zur Aufstockung des für das Jahr 1981 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1597/81 [1] für das Jahr 1981 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer vorläufigen Höhe von 60 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Mit derselben Verordnung war dieses Kontingent bis zu 20 v. H. der Kontingentsmenge auf Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen ausgedehnt worden.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über der Menge des genannten Kontingents liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für diese Ferrolegierung nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der befriedigenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der Kontingentsmenge auf 5 000 Tonnen zu begrenzen.

Angesichts des geringen Umfangs der vorgesehenen Aufstockung sollte diese Menge auf die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Einfuhrbedarf endgültig aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1597/81 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 60 000 auf 65 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die zusätzliche Menge von 5 000 Tonnen nach Artikel 1 wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in Tonnen
Benelux	318
Dänemark	1
Deutschland	1 989
Griechenland	1
Frankreich	1 216
Irland	1
Italien	844
Vereinigtes Königreich	630

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. BAKER

[1] ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 3.